

RS OGH 1991/9/25 9Ob712/91, 6Ob147/05v, 5Ob49/13m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.09.1991

Norm

ABGB §921

Rechtssatz

§ 921 Satz 2 ABGB ist mit einer Anwendung des§ 330 ABGB unvereinbar, schreibt doch jener die Rückstellung des Empfangenen auf eine solche Art vor, daß kein Teil aus dem Schaden des anderen Gewinn zieht. Gerade das träfe aber auf den Empfänger zu, wenn er Früchte und Nutzungen der empfangenen Leistung behalten dürfte.

Entscheidungstexte

- 9 Ob 712/91
Entscheidungstext OGH 25.09.1991 9 Ob 712/91
Veröff: JBI 1992,247 = ecolex 1992,87
- 6 Ob 147/05v
Entscheidungstext OGH 01.12.2005 6 Ob 147/05v
Beisatz: Hier: Aufhebung des Kaufvertrags über eine Wohnung. Insbesondere bei Wohnungen, die üblicherweise (auch) vermietet werden, kann ein zu zahlender Mietzins Anhaltspunkte für die Bemessung des Gebrauchsvorteils liefern. (T1)
- 5 Ob 49/13m
Entscheidungstext OGH 06.11.2013 5 Ob 49/13m
Auch; Beisatz: Hier: Auflösung des zwischen den Parteien über ein Gastwirtschaftsunternehmen abgeschlossenen Kaufvertrags. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0018524

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.12.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at